

Michael Nau
Steuerberater

Joachim Schlott
Steuerberater

Jochen Kampfmann
Steuerberater

Nau Steuerberatungssozietät · Adickesallee 63 · 60322 Frankfurt am Main

Rundschreiben I/2009

Frankfurt, den 09.04.2009

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten!

Hier die Themen, die uns für den ersten Rundbrief des Jahres 2009 wichtig erscheinen:

1. Geringfügige Steuererleichterungen beschlossen
2. Sofortmeldung Arbeitnehmer
3. Abgaben zur Künstlersozialkasse nicht EU-konform
4. Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung und Leistungsdatum
5. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung
6. Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen
7. Internes: Kooperation mit KIERMEIER HASELIER GROSSE Rechtsanwälte

1. Geringfügige Steuererleichterungen beschlossen

Die Bundesregierung hat mit dem Konjunkturpaket 2 geringfügige Steuererleichterungen rückwirkend zum 1.1.2009 beschlossen.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland erhalten spätestens mit ihrer Aprilabrechnung Steuererleichterungen rückwirkend für die ersten Monate auf einen Schlag ausgezahlt.

Besonders Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen profitieren: Denn zur gezielten Entlastung der unteren Einkommen wurde der Eingangssteuersatz von 15 auf 14 Prozent gesenkt und der Grundfreibetrag um 170 Euro auf 7.834 Euro angehoben. Zum

1.1.2010 erhöht sich der Grundfreibetrag um weitere 170 Euro auf 8.004 Euro. Auch die übrigen Tarifeckwerte wurden zum 1.1.2009 um 400 Euro verschoben. So bleibt vom Bruttogehalt mehr Netto für alle übrig. Ein weiteres Plus: Ab Juli 2009 werden die Krankenkassenbeiträge auf 14,9% gesenkt.

Die Verschiebung des Steuertarifs kommt natürlich auch allen Selbständigen zugute. Hier wirkt sich die Steuerentlastung aber erst bei der Einkommensteuererklärung 2009 aus.

Zusätzlich wird für jedes Kind im April ein Kinderbonus in Höhe von 100,00 EUR je Kind als Einmalbetrag ausgezahlt.

2. Sofortmeldung Arbeitnehmer

Zum 01.01.2009 wurde in neun Branchen die so genannte Sofortmeldung eingeführt. Die Arbeitgeber der betroffenen Wirtschaftszweige haben nun die Pflicht, für Ihre neuen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung den Tag der Beschäftigungsaufnahme elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung zu melden.

Die Sofortmeldung gilt für folgende Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und
- Fleischwirtschaft

Folgende Angaben des Arbeitnehmers benötigen wir für eine Sofortmeldung

- Vor- und Familienname
- Sozialversicherungsnummer
- Eintrittsdatum

3. Abgaben zur Künstlersozialkasse nicht EU-konform

In den letzten Monaten ist die Künstlersozialabgabe (KSK) in den Prüfungskatalog der Deutschen Rentenversicherung mit aufgenommen worden und steht daher immer wieder im Mittelpunkt dieser Betriebsprüfungen.

Eine Literaturmeinung kommt nun zu dem Schluss, dass die KSK-Abgabe gegen die 6. EG-Richtlinie verstößt und damit unzulässig ist. Hintergrund ist, dass die Abgabe von der Rechtssystematik lt. Definition der 6. EG-Richtlinie einer Umsatzsteuer gleichzusetzen ist. Art. 33 Abs. 1 der 6. EG-RL untersagt es den Mitgliedstaaten der EG, neben der Mehrwertsteuer eine weitere Steuer beizubehalten oder einzuführen, die den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Der Unternehmerverband „Die Familienunternehmer ASU e.V.“ strebt nun ein Musterverfahren an. Die Frage der Zulässigkeit ist dem EuGH zur Prüfung vorzulegen. Bis zu einer endgültigen Klärung durch den EuGH ist es anzuraten alle Fälle durch Einlegung von Widerspruch offen zu halten. Gem. dem Rechtsdienstleistungsgesetz sind jedoch Steuerberater möglicherweise nicht befugt die Widerspruchsverfahren zu führen. Die Rechtsberatung in diesen Fällen ist ausschließlich den Rechtsanwälten erlaubt.

4. Vorsteuerabzug: Leistungsbeschreibung und Leistungsdatum

Das Finanzamt hat im Rahmen von Außenprüfungen in den vergangenen Monaten verstärkt den Vorsteuerabzug ordnungsgemäßer Rechnungen geprüft.

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger ist insbesondere eine konkrete Bezeichnung der abgerechneten Leistung. Allgemeine Beschreibungen, wie z.B. „technische Beratung im Jahr 2008“ reichen hierzu nicht aus. (BFH V R 59/07 vom 08.10.2008)

Die Rechnungsangaben müssen eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglichen. In der Rechnung kann auf andere Geschäftunterlagen verwiesen werden, jedoch müssen diese eindeutig bezeichnet sein.

Wird eine ausreichend konkrete Rechnung erst nachträglich vorgelegt, so ist der Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Berichtigung möglich. Hierdurch kann ein nicht unerheblicher Zinsschaden entstehen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass zum Vorsteuerabzug ebenfalls der Leistungszeitpunkt enthalten sein muss. Als Zeitpunkt der Leistung ist die Benennung des Monats der Leistungserbringung ausreichend.

Der Leistungszeitpunkt ist auch dann in der Rechnung anzugeben, wenn das Rechnungsdatum mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung übereinstimmt. In diesen Fällen genügt jedoch folgender Hinweis auf der Rechnung: „Das Leistungsdatum entspricht dem Rechnungsdatum.“

5. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung

Nach dem Entwurf des „Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ wird der steuerliche Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auf Grundlage der hierzu ergangenen Bundesverfassungsgerichtsentscheidung neu geregelt.

Ab dem Jahr 2010 sind als Sonderausgaben in voller Höhe abziehbar die Beiträge zu:

- gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen des Steuerpflichtigen, seines Ehegatten und der Kinder, soweit diese dazu dienen Versicherungsleistungen zu erhalten, die den gesetzlichen Pflichtleistungen nach SGB V entsprechen (Basis-Krankenversicherungsschutz). Wie hoch der absetzbare Anteil der privaten Krankenversicherung ist, muss somit jede Krankenkasse errechnen und dem Steuerpflichtigen mitteilen
- gesetzlichen Pflegeversicherungen

Die Beiträge zu Haftpflicht-, Arbeitslosen-, Unfall- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind ab 2010 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Um eine Schlechterstellung zum bisherigen Recht zu vermeiden ist für die Jahre 2010-2019 eine Günstigerprüfung seitens des Finanzamtes durchzuführen.

6. Belegnachweis für innergemeinschaftliche Lieferungen

Nach zahlreichen Entscheidungen des EuGH und BFH hat die Finanzverwaltung in einem ausführlichen BMF-Schreiben zum Nachweis steuerfreier innergemeinschaftlicher Lieferungen Stellung genommen. Zwar räumt die Finanzverwaltung, anders als bisher, gutgläubigen Unternehmern Vertrauensschutz ein, andererseits stellt Sie nach wie vor ho-

he Anforderungen an die Formalitäten des Beleg- und Buchnachweises gem. §§ 17a-17c UStDV.

Kernaussage des Schreibens ist die Tatsache, dass der Beleg- und Buchnachweis keine materielle Voraussetzung mehr für die Steuerfreiheit darstellt. Die Nachweislast liegt jedoch beim Unternehmer.

Mängel im Beleg- und Buchnachweis führen dann nicht zur Versagung der Steuerfreiheit, wenn durch andere Belege zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass der Liefergegenstand tatsächlich in das übrige EU-Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Dies kann sogar vom Finanzamt selbst durch ein Auskunftersuchen geprüft werden; die Behörde ist aber hierzu nicht verpflichtet.

Auch wenn einige Erleichterungen zum Nachweis der Steuerfreiheit eingeräumt werden, raten wir Ihnen die gesetzlichen Vorschriften zum Belegnachweis genauestens zu beachten und die Angaben Ihrer Geschäftspartner kritisch zu hinterfragen.

7. Internes: Kooperation mit KIERMEIER HASELIER GROSSE Rechtsanwälte

Ab sofort können wir Ihnen durch unseren neuen Kooperationspartner

KIERMEIER HASELIER GROSSE
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER
PARTNERSCHAFT

eine kompetente Rechtsberatung in unseren Räumlichkeiten bieten. KIERMEIER HASELIER GROSSE ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit Sitz in Dresden. Sie berät ihre national und international tätigen Mandanten in allen wesentlichen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerrechts. Die Kanzlei KHG besteht seit dem 1. April 1997. Gründungsgesellschafter sind die namensgebenden Partner, die zuvor den Kern des Dresdener Büros einer der großen deutschen international tätigen Wirtschaftskanzleien bildeten.

Herr Lothar Kiermeier, einer der Gründungspartner, wird in unserer Kanzlei wöchentlich vor Ort sein. Die Beratungsschwerpunkte des Rechtsanwaltes und Steuerberaters liegen im Steuer- und Gesellschaftsrecht, Unternehmenskauf und Umwandlungen, Handels-, Erb-, sowie Bankrecht.

Aktuelle Informationen und Beiträge sowie diesen und die bisher erschienenen Rundbriefe finden Sie jederzeit auch im Mandantenbereich auf unserer Website

www.nau-steuerberatung.com.

Der Inhalt dieses Rundbriefes dient lediglich zur Information und stellt ausdrücklich keine Beratung dar. Alle Angaben und Informationen sind ohne Gewähr. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernimmt die Nau Steuerberatungssozietät keine Haftung.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Osterfeiertage!

Mit freundlichen Grüßen

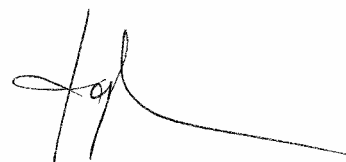
Nau Steuerberatungssozietät



Michael Nau
Steuerberater



Joachim Schlott
Steuerberater



Jochen Kampfmann
Steuerberater